

Merkblatt zur Zulassung eines Kraftfahrzeuges in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein ist ab dem 01.05.2007 für die Zulassung eines Fahrzeugs die Abgabe einer Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer vom Girokonto der Halterin /des Halters bei einem inländischen Geldinstitut erforderlich. **Die Zulassung durch die Zulassungsbehörde erfolgt erst dann, wenn Sie die Teilnahmeerklärung vollständig ausgefüllt und unterschrieben haben.**

Gesetzliche Grundlage für diese Maßnahmen ist § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2007 (BGBl. I S. 356). Die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat die hiernach mögliche Rechtsverordnung am 27.03.2007 beschlossen; sie ist am 26. April 2007 im Gesetz- und Verordnungsblatt von Schleswig-Holstein (GVObI. Schl.-H. 2007 S. 247) verkündet worden.

Die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter muss in der Zulassungsbehörde eine **Ermächtigung zum Einzug von Kraftfahrzeugsteuer** von einem auf sie oder ihn lautenden Konto bei einem Geldinstitut erteilen. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind nur in besonderen Härtefällen oder bei **unbefristeten** Steuerbefreiungen möglich.

Bei einer Zulassung durch Bevollmächtigte ist folgendes zu beachten:

Der zulassende Dritte muss eine vom Kfz-Halter selbst unterschriebene Vollmacht sowie eine vollständig ausgefüllte Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer für das zuzulassende Fahrzeug in der Zulassungsbehörde vorlegen. Dafür steht ein Vordruck zur Verfügung, der in allen schleswig-holsteinischen Finanzämtern und Zulassungsbehörden ausliegt und über die Internetseiten der Landesregierung aufgerufen werden kann.

Wird ein Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung gestellt,

sind die Voraussetzungen für die Befreiung oder Vergünstigung durch z.B. Vorlage des Schwerbehindertenausweises in den Zulassungsbehörden glaubhaft zu machen. Bei einem Antrag auf Steuerermäßigung bleibt die Pflicht zur Erteilung der Einzugsermächtigung allerdings ebenso bestehen wie in den Fällen einer zeitlich befristeten Steuerbefreiung.

Kann die Steuer auch in Raten gezahlt werden?

Grundsätzlich ist die Steuer **für die Dauer eines Jahres im Voraus** zu entrichten. Wenn die **Jahressteuer mehr als 500 Euro** beträgt, darf sie auch **halbjährlich** entrichtet werden (**zzgl. 3% Aufgeld**). Wenn die **Jahressteuer mehr als 1.000 Euro** beträgt, darf sie auch **vierteljährlich** entrichtet werden (**zzgl. 6% Aufgeld**).

Der Antrag auf eine unterjährige Zahlungsweise kann bereits im Rahmen der Zulassung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde gestellt werden. Ein Wechsel des Entrichtungszeitraums ist nur zulässig, wenn die Änderung vor oder spätestens mit der Fälligkeit der neu zu entrichtenden Steuer schriftlich angezeigt wird.